

17/IV 1916

Beschränkungen des Kraftwagenverkehrs.

Der stellvertretende kommandierende General des VIII. Armeekorps macht bekannt, daß die dem Kraftfahrzeugverkehr auferlegten Beschränkungen nunmehr auch auf den rechtsrheinisch gelegenen Teil des Korpsbereichs ausgedehnt werden. Auf allen Straßen und Wegen des Korpsbereichs mit Ausnahme der Stadtkreise Köln, Koblenz, Bonn, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheydt, der Städte Düren und Eupen ist der Kraftfahrzeugverkehr unter folgenden Bedingungen gestattet: Alle Inassen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit seiner Photographie besetzt sein. Die ausstellende Polizeibehörde hat zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung, namentlich der Spionage, durchaus unverdächtig ist. Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften erforderlichen Ausweispapiere des Kraftwagenführers ist notwendig. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen die Ausweise nicht mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen verdächtige Gründe vor, so werden die Führer und Inassen in Haft genommen. Das Fahrzeug wird beschlagnahmt. Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Die vom Generalgouvernement in Belgien für Ausländer ausgestellten Ausweise haben Gültigkeit. Auf Haltrufe oder Haltzeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen. Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen des Korpsbereichs außer den genannten Stadtkreisen gelten folgende Bestimmungen: Alle Inassen, auch der Führer, müssen einen Ausweis mit sich führen, der von einer Militärbehörde vom Bataillonskommando oder einer im Range gleichstehenden Behörde auswärts auszustellen ist. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen, die Ausweise nicht mit sich führen, werden nicht durchgelassen.